

## VEREINIGTE STAATEN VON AMERIKA

### Fragen des öffentlichen Rechts in der amerikanischen Feindvermögenspraxis 1956

Die Rückgabe deutschen Privatvermögens, das im zweiten Weltkrieg in den Vereinigten Staaten von Amerika beschlagnahmt wurde, hat im amerikanischen Kongreß zwar zu eingehenden Erörterungen geführt, jedoch noch nicht zu einer gesetzgeberischen Lösung. Eine solche steht im Jahre 1957 zu erwarten; es sind bereits Gesetzentwürfe in beiden Häusern eingebracht<sup>1)</sup>. Schon bisher hat die gesetzgeberische Behandlung zu einer Reihe von völkerrechtlichen Fragen Stellung genommen, so zu dem Reparationsabkommen vom 14. Januar 1946<sup>2)</sup> und zu dem durch das Pariser Protokoll vom 23. Oktober 1954 geänderten Bonner Überleitungsvertrag vom 26. Mai 1952<sup>3)</sup>, wozu Rechtsgutachten der Professoren Kenneth S. Carlston<sup>4)</sup> von der Universität Illinois (Urbana, Ill.) und Charles S. Collier von der George Washington Universität (Washington, D. C.)<sup>5)</sup> erstattet wurden. Öffentlichrechtliche Fragen der Behandlung deutschen Privateigentums in USA werden neben solchen des internationalen Privatrechts noch lange eine Rolle spielen, auch wenn einmal die Liquidation in Angriff genommen ist<sup>6)</sup>. Öffentlichrechtliche Fragen sollen hier kurz behandelt werden, soweit sie in Entscheidungen der Gerichte, und, wozu häufiger Anlaß war, in denen der Feindvermögensverwaltung (Office of Alien Property) im Jahre 1956 erörtert wurden.

1. Interessant ist es, zu beobachten, daß erstmals ein einzelstaatliches Berufungsgericht (the District Court of Appeals of California) zur Frage der Rückgabe Stellung genommen hat und solche Rückgabe für geboten erachtete.

1) Senate 600, eingebracht von Senator Olin D. Johnston am 14. 1. 1957, der sogenannte World War II Damage Claims Settlement Act (31 Druckseiten umfassend); dessen Vorgeschichte ist im Report No. 24 vom 25. 1. 1957 und im Report No. 120 (Trading with the Enemy Act) vom 1. 3. 1957 des Committee on the Judiciary, U.S. Senate (23 Seiten) eingehend behandelt.

2) Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht II/III (1948), S. 439.

3) Art. 3 des Sechsten Teils; vgl. K u t s c h e r, Bonner Vertrag, 221 (1952).

4) *Return of Confiscated Property*, Hearings before a Subcommittee of the Committee on the Judiciary U. S. Senate, 29. und 30. 11. 1955 und 20. 4. 1956, S. 368–383.

5) *Ibid.* S. 327–330, 584–590.

6) Vgl. D o m k e, Deutsche Auslandswerte in den Vereinigten Staaten von Amerika 1945–1950, diese Zeitschrift Bd. 13 (1950/51), S. 537.

In *Matter of the Estate of Louise Schneider* <sup>7)</sup> handelte es sich um Legate an in Deutschland wohnende Verwandte einer am 31. März 1945 in Kalifornien verstorbenen Amerikanerin; das Testament war im Jahre 1943 errichtet worden. Die Vermächtnisse wurden am 7. Mai 1946 vom Feindvermögensverwalter beschlagnahmt. Das Gericht sprach sie dem Verwalter zu, unterließ es jedoch nicht, auszuführen:

“We have derived the foregoing decision with fearful misgivings. Research has exposed a strange and regrettable anomaly in the foreign relations of our Central Government. For thirty-five years the United States has expended billions of dollars in attempting to recapture and retain the friendship and loyal adherence of our enemies opposed in two world wars. It has verily poured out its wealth to accomplish that purpose within the German Republic. Now, after more than ten years since fighting ceased, and over four years since World War II was declared terminated that same government actuated by generous impulses toward a fallen foe, in nurturing the German state and its subdued people, withholds from these individuals within Germany comparatively modest sums ranging from \$ 1000 to \$ 8000, aggregating \$ 25.000. By confiscating such moneys, we forfeit more goodwill than might have been acquired by the payment of multiplied thousands to the Bonn Government whether applied directly or indirectly to that end”.

Auf diese Entscheidung nimmt der gleiche U. S. District Court of Appeals in *Matter of the Estate of Berta Zuber* <sup>8)</sup> Bezug, wenn er sagt:

“In *Estate of Schneider*, we voiced our concern over being the agency which must enforce this type of confiscation – it is nothing less – but we are bound to apply the law as it stands. The remedy for hardships such as are now visited upon respondents herein lies with the Congress, not the courts”.

Diese offenbar an den Gesetzgeber gerichtete Mahnung mag in der Tat ihre Wirkung nicht verfehlen!

Das Beschlagnahmerecht, das in der Joint House Resolution 289 vom 19. Oktober 1951 über die Beendigung des Kriegszustandes ausdrücklich vorbehalten war <sup>9)</sup>, ist zwar für Vermögenswerte, die seit dem 31. Dezember 1946 an Deutsche gefallen sind, nicht mehr vorgesehen und wird seit dem 17. April 1953 überhaupt nicht mehr ausgeübt <sup>10)</sup>. Indes haben die Gerichte

<sup>7)</sup> 140 Cal. App. 2 d 710, 296 P. 2 d 45 (District Court of Appeal of the State of California, Second Appellate District, Division Two (12. 4. 1956). Ein weiteres Rechtsmittel (*appeal*) wurde vom Supreme Court of the United States am 10. 12. 1956 zurückgewiesen (*dismissed*) und damit die Vorentscheidung endgültig bestätigt, 352 U.S. 938.

<sup>8)</sup> 304 P. 2 d 247 (4. 12. 1956), erneute Verhandlung (*rehearing*) am 31. 12. 1956 abgelehnt.

<sup>9)</sup> Vgl. Archiv des öffentlichen Rechts Bd. 77 (1951/52), S. 317 f., mit Anmerkung von Scheuner.

<sup>10)</sup> Vgl. Annual Report, Office of Alien Property, Department of Justice, Fiscal Year ended June 30, 1955, S. 1.

wiederholt eine solche Beschlagnahme für zulässig erklärt, indem sie die fraglichen Werte als schon vor dem 1. Januar 1947 angefallen und deshalb der Beschlagnahme unterliegend (*subject to vesting or seizure*) angesehen haben<sup>11)</sup>. Dieses ist eingehend in einer nicht weniger als fünfzig Druckseiten umfassenden Entscheidung des U. S. District Court of New Jersey, in *Brownell v. Schering Corporation*<sup>12)</sup> behandelt worden; der U.S. Court of Appeals for the Third Circuit hat die Entscheidung am 17. Januar 1956 bestätigt<sup>12a)</sup>. Ein Rechtsmittel wurde vom Supreme Court of the United States am 28. Mai 1956 versagt<sup>13)</sup>. Die gleiche Frage ist zur Zeit vor dem Supreme Court of the Territory of Hawaii anhängig, in *Matter of Estate of H. Renjes*<sup>14)</sup>, wo Rechte der Töchter der in Berlin verstorbenen Erblasserin am Trustvermögen am 15. April 1953 vom Feindvermögensverwalter in Anspruch genommen (*vested*) und letzterem in Ausübung seiner Befugnisse unter dem Feindvermögensgesetz vom First Circuit Court Hawaii<sup>15)</sup> zugesprochen worden waren.

Ebenso sagt neuerdings der U. S. District Court Ohio in *Central National Bank of Cleveland v. Brownell*<sup>16)</sup>, einem Fall, in dem ein Trustvermögen, das ursprünglich dem Gemeindehaus Hattenhofen zugeordnet war, am 12. Januar 1953 vom Feindvermögensverwalter in Anspruch genommen worden war:

“Further, it seems implicit in the language of the Joint Resolution of October, 1951 that the war powers and enemy status in respect of property of Germans were to be unaffected by the Resolution and that such intention also is manifest in the Senate report on the Joint Resolution adopting the statement by the President”<sup>17)</sup>.

Dieses Beschlagnahmerecht ist auch weiterhin durch die am 4. März 1946 geänderte Allgemeine Genehmigung des Schatzamtes No. 94<sup>18)</sup> nicht ausgeschlossen. So wurde in *Bantel v. Brownell*<sup>19)</sup> vom U.S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, Washington, D. C. in einem Falle entschie-

11) Vgl. *Ladue & Co., v. Brownell*, 220 F. 2 d 468 (1955), cert. den. 350 U. S. 823 (Supreme Court of the United States, 10. 10. 1955).

12) 129 F. Supp. 879, insbesondere S. 893–896 (21. 3. 1955).

12a) 228 F. 2 d 624 (17. 1. 1956).

13) 351 U. S. 954 (28. 5. 1956).

14) Equity No. 1953; October Term – 1954.

15) 5. 5. 1955 (nicht veröffentlicht).

16) 137 F. Supp. 686 (17. 1. 1956).

17) Hier ist der Report 892 vom 8. 10. 1951 gemeint, der sich zur Erklärung des Präsidenten Truman über die Beendigung des Kriegszustandes vom 9. 7. 1951 äußert.

18) 12 Federal Register 1457 (1947).

19) 234 F. 2 d 692 (7. 6. 1956); ein weiteres Rechtsmittel wurde vom Supreme Court of the United States am 22. 10. 1956 nicht zugelassen (certiorari denied) 352 U.S. 896.

den, wo die Interessen von deutschen Verwandten an einem 1934 begründeten Trustvermögen nach dem am 25. April 1950 erfolgten Tode des Erblassers vom Feindvermögensverwalter am 24. Mai 1951 in Anspruch genommen worden waren<sup>20</sup>). Auch die am 24. Juni 1953 vom Schatzamt erlassene Allgemeine Genehmigung 101<sup>21</sup>), durch welche blockierte Guthaben freigegeben wurden, hat keine automatische Freigabe deutscher Werte zur Folge gehabt, da sie gleichfalls ihre Anwendung auf vom Feindvermögensverwalter in Anspruch genommene Werte ausschloß. Darauf weist die kalifornische Entscheidung in Sachen Schneider ausdrücklich hin<sup>22</sup>).

In diesem Zusammenhang soll nur kurz bemerkt werden, daß nicht nur das Ende der Feindseligkeiten<sup>23</sup>) das Beschlagnahmerecht des Feindvermögensverwalters nicht beendete<sup>24</sup>). Auch die Tatsache, daß die amerikanischen Streitkräfte Deutschland besetzt hielten, brachte eine solche Beendigung nicht mit sich<sup>25</sup>), noch daß, wie es in *National Savings & Trust Co. v. Brownell*<sup>26</sup>) vom U. S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit, Washington, D. C. gesagt wird (einem Fall, wo Rechte Deutscher an Trustvermögen aus dem Jahre 1924 vom Feindvermögensverwalter im Februar und März 1951 in Anspruch genommen wurden), »zur Zeit der Vesting Orders die Feindseligkeiten aufgehört hatten und viele Umstände tatsächlich eingetreten waren, die auf Frieden abgestellt waren (*promised upon peace*), aber kein Friedensvertrag mit Deutschland geschlossen worden war, noch der Kongreß oder der Präsident formell das Ende des Krieges mit Deutschland erklärt hatte« (dies geschah erst am 24. Oktober 1951)<sup>27</sup>).

2. Von weittragender Bedeutung bleibt auch für die Zukunft die vielfach erörterte Frage der Verbürgung der Gegenseitigkeit für den Erwerb von Rechten an deutschen Nachlässen durch Amerikaner. Nur wenn Gegenseitigkeit nicht nur nach dem deutschen Gesetzestext bestand, sondern auch tatsächlich in der Praxis gewährt wurde, konnten Deutsche nach bisheriger Rechtsprechung Ansprüche an amerikanischen Nachlässen geltend machen.

<sup>20</sup>) In den Schriftsätzen dieses Rechtsstreits (die gedruckt in großen amerikanischen Rechtsbibliotheken zugänglich sind) ist eingehend zu den gesetzgeberischen Vorarbeiten und der Liquidation der Blockierungsmaßnahmen Stellung genommen.

<sup>21</sup>) 18 Fed. Reg. 3687 (1953).

<sup>22</sup>) 296 P. 2 d 52 n. 5.

<sup>23</sup>) *Orme v. Northern Trust Co.*, 410 Illinois 354, 102 North Eastern 2 d 335, certiorari denied sub nom. *von Hardenberg v. McGrath*, 343 U. S. 921 (1952).

<sup>24</sup>) Präsident Truman erklärte in Proclamation No. 2714 am 31. 12. 1946 (12 Fed. Reg. 1) das Ende der Feindseligkeiten, aber zugleich, daß »ein Kriegszustand immer noch bestehe« (*still exists*).

<sup>25</sup>) *Feyerabend v. McGrath*, 189 F. 2 d 694 (1951).

<sup>26</sup>) 222 F. 2 d 395 (3. 3. 1955), auf S. 396; certiorari denied 75 S. Ct. 885 (6. 6. 1955).

<sup>27</sup>) Presidential Proclamation No. 2950, October 24, 1951, 66 Statutes C 3; siehe oben Anm. 9.

Zahlreiche Gerichtsentscheidungen – mit widerstreitenden Ergebnissen für die verschiedenen Zeitpunkte des Todes der Erblasser – sind in den Einzelstaaten, besonders Kalifornien, Oregon und Montana, ergangen<sup>28)</sup>.

Die Frage ist auch jetzt noch nicht gelöst. Im Jahre 1956 ist sie wiederum Gegenstand von Gerichtsentscheidungen geworden, da fremdes (deutsches) Recht als eine Tatsache in jedem Fall neu bewiesen werden muß. So wurde im kalifornischen Rechtsfall *Schneider* (n. 7) die Gegenseitigkeit am Todestage, dem 31. März 1945, als verbürgt angenommen, im Gegensatz zu einer höchstrichterlichen kalifornischen Entscheidung, die solche Gegenseitigkeit für den 3. April 1945, also fast den gleichen Zeitpunkt, als nicht bestehend angenommen hatte<sup>29)</sup>.

Im Staate Oregon hatte in *Estate of Gottlob Schmidt* der Circuit Court for the County of Lane<sup>30)</sup> für den gleichen Zeitpunkt (Todestag: 24. April 1945) keine Gegenseitigkeit als verbürgt angenommen, und zwar unter Berufung auf die oberstgerichtliche Entscheidung in *John Krachler Estate* (für den Todestag: 8. Dezember 1943)<sup>31)</sup>. In einem anderen Oregon-Fall, der vor dem Circuit Court of Multnomah County anhängig ist, *Estate of Theodore Vogler*<sup>32)</sup>, hat der Staat Oregon zugegeben, daß Gegenseitigkeitsrechte am Todestage, dem 11. Juni 1945, in Deutschland bestanden, da die diskriminierenden deutschen Gesetze durch die besetzenden Alliierten Streitkräfte aufgehoben waren.

3. Eine andere bedeutsame völkerrechtliche Frage betrifft das sogenannte Territorialprinzip des Feindvermögensgesetzes, wonach die im Feindgebiet wohnhaften Personen, gleich welcher Nationalität, als Feinde im Sinne des Art. 2 des Gesetzes anzusehen sind<sup>33)</sup>. Nun wurde vielfach geltend gemacht, daß der Aufenthalt in Deutschland nicht als freiwillig anzusehen, sondern durch die besonderen Umstände erzwungen gewesen sei. Dies wurde in *Matter of Wendelin Giesler*<sup>34)</sup> angenommen. Der seit 1929 in den Vereinigten Staaten eingewanderte Deutsche kehrte 1938 zum Ingenieurstudium in die Heimat zurück und wurde durch die folgenden Kriegsereignisse an der erstrebten Rückkehr nach USA verhindert. Sein Vorbringen der Vergeblich-

<sup>28)</sup> Für eine jüngste Zusammenstellung vgl. D o m k e, *American-German Private Law Relations. Cases 1945–1955* (New York 1956, besprochen unten S. 677), S. 14–21.

<sup>29)</sup> *In re Schluttig's Estate*, 36 Cal. 2d 416 (1950).

<sup>30)</sup> In einer unveröffentlichten Entscheidung vom 30. 11. 1955, gegen die Berufung vor dem Supreme Court of the State of Oregon z. Z. schwebt.

<sup>31)</sup> 199 Oregon 448. Vgl. die Erörterung dieser Entscheidung bei D o m k e, *Deutsche Völkerrechtsfragen vor amerikanischen Gerichten 1953: Archiv des Völkerrechts Bd. 5 (1954/55)*, S. 87, auf S. 95.

<sup>32)</sup> Annual Report (n. 10), S. 83.

<sup>33)</sup> Vgl. den Anm. 6 erwähnten Artikel, S. 552.

<sup>34)</sup> Title Claim No. 60 731 (9. 8. 1956).

keit solcher Versuche wurde als glaubhaft angesehen und Rückgabe seiner beschlagnahmten Ersparnisse empfohlen<sup>35)</sup>. Andererseits wurde in *Matter of Ella Birkenberg*<sup>36)</sup>, einer aus Estland angesichts der russischen Besetzung im Jahre 1941 und drohender Deportation nach Sibirien nach Deutschland geflohenen Estländerin die Rückgabe amerikanischer Werte verweigert, da sie nach Entlassung aus einem bayerischen Rückwandererlager die deutsche Nationalität erworben und auch weiterhin ihre Absicht bekundet hatte, einen dauernden Wohnsitz in Deutschland zu nehmen<sup>37)</sup>. "Flight from one's native land is compatible in law with the establishment of the voluntary residence in the country of asylum".

Andererseits hatte in *Oehmichen v. Brownell*<sup>38)</sup> der U. S. District Court for the District of Columbia den Fall einer Deutschen zu behandeln, die im März 1942 mit ihrem Gatten in ein Internierungslager in Texas eingeliefert worden war und Repatriierung nach Deutschland beantragt hatte, um die Beschwerden und Leiden loszuwerden. Sie kehrte in der Tat im Januar 1945 mit der Gripsholm in die Heimat, die sie vor mehr als 30 Jahren verlassen hatte, zurück und erreichte erst 1949, nach dem 1948 erfolgten Tode des Gatten, ihre Wiedereinreise in die Vereinigten Staaten. Entgegen dem Standpunkt der Verwaltung nahm das Gericht an, daß sie ihren Wohnsitz und Aufenthalt in Deutschland lediglich deswegen genommen habe, weil sie »Repatriierung als Alternative zu einer fortgesetzten und unbegrenzten Gefangenschaft gewählt hatte . . . Repatriierung war lediglich von dem menschlichen Bedürfnis geleitet, sich von der Haft zu befreien, und ihre Repatri-

<sup>35)</sup> In *Matter of Herbert Ernst Brueckner*, Title Claim No. 60 858, wurde am 10. 1. 1957 die Rückgewähr beschlagnahmten Eigentums mit der Begründung abgelehnt, daß "a mere abstract hope of return which is not implemented or evidenced by observable behavior or conduct is not enough to preclude an individual from becoming resident within an enemy country within the meaning of the Trading with the Enemy Act, as amended. See *Ecker v. Atlantic Refining Co.*, 125 F. Supp. 605 (D. C. Md. 1954), affirmed 222 F. 2 d 618, cert. den. 350 U.S. 847. Claimant's residence status during World War II must be determined primarily on the basis of his life and activities during the relevant period rather than post-war allegations".

<sup>36)</sup> Title Claim No. 57 700, 10. 5. 1956, gebilligt in der Entscheidung des Direktors (of the Office of Alien Property) vom 28. 6. 1956 (diese Entscheidungen sind seit April 1946 nicht mehr veröffentlicht worden, werden aber in mimeographischer Form interessierten Personen zugänglich gemacht).

<sup>37)</sup> *Beale*, A Treatise on the Conflict of Laws, Vol. 1 (1955) § 21.1, p. 154, und *Doreau v. Marshall*, 170 F. 2 d 271 (1948), wonach "matter of mere expediency cannot form the basis for a finding of compulsion". Vgl. hierzu die interessante (unveröffentlichte) Entscheidung des Landesverwaltungsgerichts Hamburg vom 7. 9. 1950 (Vb VG 1956/50) in *Freymann (Freimanis)* gegen *Hansestadt Hamburg-Senate-Rechtsamt*, wo festgestellt wurde, daß die aus Lettland geflüchteten zwangseingebürgerten Kläger nie die deutsche Staatsangehörigkeit besessen haben. Zu diesem auch vor amerikanischen Gerichten spielenden Fall, auf Freigabe beschlagnahmten Eigentums, vgl. den Anm. 31 angeführten Artikel, S. 98.

<sup>38)</sup> Civil Action 5090-54, 18. 4. 1956 (unveröffentlicht).

ierung machte unter diesen Umständen ihre Anwesenheit (*presence*) in Deutschland nicht zu einer *residence*, die willentlich angenommen (*assumed*) und freiwillig erworben wäre«. Die Rückgabe der beschlagnahmten Werte wurde deshalb angeordnet<sup>39)</sup>.

Andererseits nahm der U. S. District Court New Jersey in *Utbes v. Brownell*<sup>40)</sup> an, daß eine erst im April 1937 eingewanderte Deutsche, die Gattin eines naturalisierten Seemanns, die im März 1938 zum Besuch ihrer Eltern nach Bremen zurückkehrte, nicht genügend ernstliche Anstrengungen zur Wiedereinreise nachweisen konnte, die der Begründung eines deutschen Wohnsitzes widersprochen hätten. Das Gericht bemerkte dabei, daß im Jahre 1939 nicht weniger als 33 515 Personen aus Deutschland nach den Vereinigten Staaten kamen, 1940 waren es 21 500 und 1941 noch 4028, und daß die Klägerin als Gattin eines Amerikaners die Rückreise hätte bewerkstelligen können.

Wenn hingegen jemand von Juli 1938 bis 1948 in Deutschland ansässig war und dort an der deutschen Rundfunkpropaganda teilnahm, so war die Auswanderung nach Frankreich, wo er, weil er einen englischen Paß besaß, von den französischen Behörden als Engländer betrachtet wurde, nicht geeignet, seine einmal erworbene Feindeigenschaft zu beseitigen. Deshalb wurde eine am 26. Juni 1951 erfolgte Beschlagnahme amerikanischer Werte in *Hansen v. Brownell*<sup>41)</sup> vom U. S. Court of Appeals for the District of Columbia Circuit in Washington D. C. anerkannt, obwohl nicht nur der Wohnsitz, sondern auch die Tätigkeit im Dienste der deutschen Regierung vor der Beschlagnahme aufgegeben worden waren. Das Berufungsgericht billigte die Entscheidung des Bundesbezirksgerichts<sup>42)</sup>, das auch ein neues Beweisverfahren abgelehnt hatte<sup>43)</sup>, und legte dar, daß Aufgabe des Wohnsitzes und der (gleichfalls Feindeigenschaft begründenden) Tätigkeit für die deutsche Regierung den einmal erworbenen *status as enemy* nicht beseitigen könnten.

Durch Wohnsitz in Deutschland erworbene Feindeigenschaft wird in der Tat nicht dadurch beseitigt, daß eine 1921 in USA eingewanderte und 1927 nach Deutschland zurückgekehrte Deutsche, die kranke Verwandte betreuen wollte, nicht nach USA zurückkehren und erst 1950 die Wiedereinreise bewerkstelligen konnte, der später Naturalisierung folgte. So sagt das kalifornische Berufungsgericht in *Estate of Berta Zuber* (n. 8), wo die Vesting Order

<sup>39)</sup> Einer Berufung wurde vom Circuit Court of Appeals of the District of Columbia, No. 13 424, am 28. 2. 1957 stattgegeben und damit die Rückgabe abgelehnt.

<sup>40)</sup> Civil Action No. 615-53, 10. 2. 1956 (unveröffentlicht).

<sup>41)</sup> 234 F. 2 d 60 (10. 5. 1956); ein weiteres Rechtsmittel wurde nicht eingelegt.

<sup>42)</sup> 132 F. Supp. 47 (23. 5. 1955).

<sup>43)</sup> 135 F. Supp. 114 (24. 10. 1955).

am 1. November 1945 erlassen war: »Die Änderung im Status eines Ausländers, die nach der Vesting Order erfolgt, kann deren Gültigkeit nicht berühren (*affect*) oder Anlaß zu irgendwelchen neuen Rechten hinsichtlich der Werte geben, es sei denn, daß es durch irgendwelche gesetzliche oder vielleicht verwaltungsmäßige Befugnis (*regulatory authority*) sanktioniert würde«.

4. Die Frage des Wechsels des Status, und zwar von Nicht-Deutschen in Deutschland, spielt auch in einigen Verwaltungsentscheidungen eine Rolle. In *Matter of Thomas Winkler* <sup>44)</sup> hatte ein 1876 in Haslau geborener Österreicher mit dem Übergang dieses Gebiets an die Tschechoslowakei nach dem ersten Weltkrieg tschechoslowakische Staatsangehörigkeit erworben und war 1938, als das Sudetengebiet an Deutschland abgetreten wurde, Deutscher. 1945 wurde Winkler, der 1940 Mitglied der NSDAP geworden war, aus seinem Heimatort vertrieben und lebte weiter in Deutschland. Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit als Folge der Abtretung des Sudetenlandes wurde um deswillen angenommen, weil ihm durch Eintritt in die NSDAP ein Privileg eröffnet war und er sich bereitwillig zur deutschen Nationalität bekannt hatte, ohne daß sie ihm nach Völkerrecht hätte aufgezwungen werden können <sup>45)</sup>. Die Entscheidung des Hearing Examiner führt dazu aus, daß nach amerikanischer Auffassung die Zustimmung der Betroffenen notwendig ist, die insbesondere bei deren Verbleib im abgetretenen Gebiet anzunehmen ist. Ein solcher Verbleib mußte jedoch freiwillig und bewußt sein, meist auf der Grundlage eines Vertrages. Der deutsch-tschechoslowakische Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. November 1938 <sup>46)</sup> sah aber eine solche Wahl für ethnisch Deutsche gar nicht vor. So wurde dem Deutschen, der seit dem 7. Dezember 1941 ständig in dem von Deutschland besetzten Gebiete (Tschechoslowakei) gewohnt hatte, die Rückgewähr der 1948 beschlagnahmten Ansprüche an einen Nachlaß im Betrag von 400 Dollars verweigert.

Ein anderer Fall eines 1884 in Böhmen geborenen Österreichers, der gleichfalls nach dem ersten Weltkrieg Tschechoslowake geworden war, wurde in *Matter of F. K. Antelmann* <sup>47)</sup> behandelt. A. war seit 1906 bei der International Harvester Company beschäftigt und seit 1933 deren Vertreter in Breslau. Er hielt indes seinen früheren Wohnsitz in Prag aufrecht und wurde

<sup>44)</sup> Title Claim No. 58 420, 13. 7. 1956; Ablehnung gebilligt vom Direktor, 31. 8. 1956.

<sup>45)</sup> Vgl. zu Fragen der sudetendeutschen Kollektiv einbürgerung *M a k a r o v*, Juristenzeitung, Jg. 7 (1952), S. 404; *M a s s f e l l e r*, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht (1953), S. 169; *L i c h t e r*, Die Staatsangehörigkeit (2. Aufl. 1955), S. 216.

<sup>46)</sup> RGBl. II, S. 896, Text in dieser Zeitschrift, Bd. 8, S. 785; Erläuterungen bei *L i c h t e r*, a. a. O., S. 229.

<sup>47)</sup> Title Claim No. 45 863, 10. 2. 1956 (Ablehnung durch den Direktor unter Aufhebung der Vorentscheidung vom 31. 12. 1954).

zwangsläufig auf Grund der Verordnung des Reichsinnenministers vom 25. Mai 1939<sup>48)</sup> als Tschechoslowake deutscher Abstammung Deutscher. Widerstrebend verlor er seinen tschechoslowakischen Paß, den er zu behalten gewünscht hatte. Im Januar 1945 wurde er von Breslau nach Prag evakuiert; sein Gesuch um Wiedererlangung der tschechoslowakischen Bürgerschaft wurde von der tschechoslowakischen Regierung am 21. Juni 1946 abschlägig entschieden, da er nicht aktiv an der Befreiung der Tschechoslowakei teilgenommen habe und auch nicht von den Nazis verfolgt worden sei. Er siedelte 1946 nach Bayern über, wo er bis 1949 von der amerikanischen Gesellschaft angestellt war, und erhielt am 22. August 1952 einen deutschen Paß. Der Feindvermögensverwalter entschied, daß A. als *resident* Deutschlands seit 1941 anzusehen wäre und deshalb die seit 1906 erworbenen Ansprüche gegen die amerikanische Gesellschaft der Beschlagnahme unterliegen. Sein Einwand, daß er zur Zeit der Beschlagnahme (1948) in Bayern, einem von Amerikanern besetzten und damit »nicht-feindlichen« Gebiet gewohnt habe<sup>49)</sup>, wurde im Hinblick auf den Feyerabend-Fall (n. 49) zurückgewiesen.

Die völkerrechtliche Stellung Österreichs während des zweiten Weltkriegs spielte in *Matter of Ernst Josef Stoeri*<sup>50)</sup> eine Rolle. St. war 1888 in Budapest von österreichischen Eltern geboren worden und wurde 1929 Österreicher. Er lebte als Kaufmann von 1912 bis 1941 in Japan und lehnte die deutsche Staatsangehörigkeit ab. Zuzufolge Nichtverlängerung seines österreichischen Passes konnte er nicht aus Japan auswandern, wurde sogar 1944 für vier Wochen inhaftiert, verließ Japan nach vielen Mißhelligkeiten erst 1948 und begab sich nach Italien. Da er zur Zeit des Anschlusses nicht in Österreich gewohnt hatte, hatte der Anschluß für ihn nicht den automatischen Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge. Überdies sagt die Entscheidung, »obwohl die Vereinigten Staaten gezwungen waren, den 1938 erfolgten Anschluß verwaltungsmäßig anzuerkennen, haben sie doch niemals *de jure* die Annexion Österreichs durch Deutschland anerkannt<sup>51)</sup> und halten sich auch nicht durch irgendwelche Änderungen für gebunden, die als eine Folge (*result*) des Anschlusses sich ergeben«. Er wurde von 1938 bis 1945 als Staatenloser angesehen, und zwar als Feind, wegen seines Aufenthalts im Feindgebiet (Japan); hingegen wurde die Aufhebung der Beschlagnahme vom Hearing Examiner empfohlen, da er als Staatenloser, der ausdrücklich Abneigung gegen Deutschland bekundet hatte, als ein »Opfer der Nazi-Ver-

48) RMBliV. S. 1233; vgl. Text bei Lichter, a. a. O., S. 245.

49) Oben Anm. 25.

50) Title Claim No. 30 977 (31. 8. 1956).

51) Vgl. jüngstens Makarov, Das Gesetz über deutsch-österreichische Staatsangehörigkeitsfragen, Juristenzeitung Jg. 11 (1956), S. 744; Strebel, diese Zeitschrift Bd. 16 (1955/56), S. 646 ff.

folgung« im Sinne des Art. 32 (a) (2) (C) des Feindvermögensgesetzes anzusehen sei<sup>52)</sup>.

Ebenso wurde in *Matter of Lothar Breuer*<sup>53)</sup> Freigabe von 1946 beschlagnahmten Werten empfohlen, die einem 1906 in Arco (damals Österreich) Geborenen gehörten, der 1924 naturalisierter Österreicher geworden und seit 1928 in USA wohnhaft war. Von einem Besuch in Österreich im Juli 1939 konnte er trotz verschiedenster Versuche nicht mehr zurückkehren und arbeitete bis 1946 als Ingenieur für die Firma Gebr. Boehler & Co., A. G. in Deutschland und Österreich. Da Österreicher trotz der Annexion nicht als Deutsche angesehen wurden und sein Aufenthalt im Feindgebiet als unfreiwillig gelten mußte, stellte sich die Frage nach dem Charakter seiner Mitwirkung in der deutschen Kriegswirtschaft. Hier stellte der Hearing Examiner fest, daß »die Annahme von Kriegsarbeit (*war work*) in Düsseldorf nur als eine Alternative zu dem größeren Übel, Militärdienst, nach dem für ihn geltenden Recht unvermeidbar war«<sup>54)</sup>.

Daß fremde (nicht-deutsche) Nationalität kein Hindernis für Beschlagnahme von in USA befindlichen Werten ist, wurde weiter im Falle einer Dänin, *Matter of Louise Bunzen*<sup>55)</sup>, entschieden, die 1880 in Gram, das vor dem ersten Weltkrieg deutsches Gebiet war, geboren war. Sie zog 1896 nach Flensburg, wo sie 1909 einen Deutschen heiratete und von 1925 an die Zeitschrift »Die Weiße Flagge« im Baum-Verlag herausgab. Sie behauptete, daß sie zur Zeit der Vesting Order, am 2. November 1948, Dänin gewesen sei und deshalb kein *enemy alien*. *Residence* in Deutschland wurde für allein ausschlaggebend angesehen, unabhängig von der Nationalität der Betroffenen, die übrigens auch zufolge ihrer Heirat mit einem Deutschen Deutsche geworden sei.

5. In *Matter of Rudolf Handwerk*<sup>56)</sup> siedelte ein 1879 in Borna geborener Deutscher 1898 nach England über, kehrte aber 1914 zum Militärdienst im ersten Weltkriege nach Deutschland zurück und wanderte 1923 nach USA aus, wo er mit seiner Familie naturalisiert wurde. Im Jahre 1929 verließ er mit seiner erkrankten Frau die Vereinigten Staaten und blieb bis März 1934 in Berlin, wo er sich als Deutscher registrierte und an zwei politischen Wahlen teilnahm. Mit einem 1934 erlangten deutschen Paß kehrte er nach England

<sup>52)</sup> Siehe unten Anm. 66 f.

<sup>53)</sup> Title Claim No. 35 207, Entscheidung des Direktors vom 18. 6. 1956.

<sup>54)</sup> Zahlreich sind Gerichtsentscheidungen jüngster Zeit, wonach fremder Wehrdienst am Aufenthaltsort, insbesondere bei Doppelstaatlern, nicht notwendig freiwillig ist und deshalb nicht zur Ausbürgerung (*expatriation*) führt. Vgl. "Voluntary", A Concept in Expatriation Law: Columbia Law Review Vol. 54 (1954), S. 932.

<sup>55)</sup> Title Claim No. 61 000 (27. 4. 1956), vom Direktor am 18. 6. 1956 gebilligt.

<sup>56)</sup> Title Claim No. 63 266 (9. 5. 1956).

zurück, wo sowohl er wie seine zeitweise von ihm getrennte Familie im Mai 1940 interniert wurde; im September 1944 wurde er über Schweden gegen von Deutschland gehaltene Kriegsgefangene ausgetauscht. Seine Repatriierung nach viereinhalb Jahren britischer Internierung und Trennung von der gleichfalls internierten Familie wurden als nicht freiwillige Handlung und damit nicht als Begründung einer *residence* in Deutschland angesehen, da diese Rückwanderung nicht in solcher Absicht vorgenommen war. Gegenüber dem Einwand, gesetzlich zulässige Internierung während eines Krieges könne nicht als Zwang (*duress*) angesehen werden, und deshalb sei die Rückreise von naturalisierten Amerikanern nach Deutschland freiwillig, hob der Hearing Examiner hervor, daß höchst verschiedene Faktoren, auch familiärer Natur, Handlungen zu unfreiwilligen zu stempeln vermögen<sup>57)</sup>.

Eine weitere Frage entstand indes dadurch, daß Handwerk infolge der Naturalisierung in USA im Jahre 1929 seine deutsche Staatsangehörigkeit verloren<sup>58)</sup> und niemals wieder erlangt hatte und außerdem als Amerikaner sein amerikanisches Bürgerrecht durch Teilnahme an deutschen Wahlen (am 20. Oktober 1946) verloren hatte, was auch das Staatsdepartement durch ein sogenanntes *certificate of expatriation* anerkannte<sup>59)</sup>. Hingegen war H. am 8. März 1946, als sec. 32 (a) (2) (C) dem Feindvermögensgesetz hinzugefügt wurde, Amerikaner, und nach dieser Bestimmung sind Amerikanern, ohne Rücksicht auf ihre »Feindeigenschaft« (durch Wohnsitz im Feindgebiet), beschlagnahmte Werte zurückzugewähren; diese Maßnahme gründet sich allein auf die Eigenschaft als Amerikaner, entgegen der früheren Praxis. Indes ist nirgendwo eine Fortsetzung dieses Status (als Amerikaner) über den 8. März 1946 hinaus, bis zu einem ungewissen Zeitpunkt der allgemeinen Rückgabe feindlichen Eigentums oder der Beendigung des Kriegszustandes, zur Voraussetzung des Rückgabeanspruchs gemacht.

In *Matter of Eric Waldemar Terito Maüte Rai Schlubach Brander*<sup>60)</sup> hatte ein 1878 in Chile von deutschen Eltern geborener Chilene, der auch dort wohnen blieb, im ersten und zweiten Weltkrieg Dienst bei der deutschen Marine geleistet und war dort aufgerückt. Er machte geltend, daß damit der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht verbunden gewesen sei; er

<sup>57)</sup> Hier wurde auch die Frage unentschieden gelassen, wieweit die Zustände in britischen Internierungslagern verschieden waren von denen für japanische Internierte in USA, wozu *Acheson v. Musakimi*, 176 F. 2d 953 (1949), ausgesprochen hat, daß die Tatsache der Internierung als solche schon eine Vermutung der *duress* und damit der Unfreiwilligkeit des Verhaltens mit sich bringt.

<sup>58)</sup> Auf Grund des § 25 (1) des deutschen Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes von 1913; vgl. *Lichter*, a. a. O., S. 134.

<sup>59)</sup> Auf Grund der sec. 401 (e) of the Nationality Act of 1940, jetzt sec. 349 (5) of the Immigration and Nationality Act of 1952, 66 Stat. 267.

<sup>60)</sup> Title Claims Nos. 43 010, 43 011, 61 661 (30. 10. 1956).

sei übrigens im zweiten Weltkrieg von Mai 1940 bis August 1944 als Neutraler nur in Zivildiensten bei der Marine tätig gewesen. Rückgewähr seiner beschlagnahmten Werte wurde nicht nur deswegen abgelehnt, weil er als freiwilliger *resident* in Deutschland anzusehen sei, sondern auch wegen seines Dienens in der deutschen Marine im Krieg gegen die USA ein Feind “within the common law meaning and the international law meaning of that word” gewesen sei<sup>61</sup>).

Die Privilegierung von Amerikanern warf auch in *Matter of Erlennmeyer*<sup>62</sup>) die Frage auf, ob eine 1885 in Amerika geborene Amerikanerin, die durch Heirat mit einem Deutschen im Jahre 1907 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und ihre amerikanische verloren hatte und seit 1932 nicht in USA war, deshalb von der Freigabe ihrer 1943 beschlagnahmten Werte ausgeschlossen sei, weil sie im Mai 1946 an einer städtischen Wahl in Stuttgart teilgenommen hatte. Sie hatte übrigens nach dem Tode ihres Gatten im Jahre 1935 ihre amerikanische Staatsangehörigkeit auf Grund des Gesetzes vom 25. Juni 1936<sup>63</sup>) wieder erworben und war auf Grund der sec. 401 (e) des Nationality Act von 1940<sup>64</sup>) dieser Staatsangehörigkeit wegen der Teilnahme an der Wahl durch das Staatsdepartement am 21. April 1949 wieder für verlustig erklärt worden. Obwohl diese *Certificates of Expropriation* vom Feindvermögensverwalter nicht für bindend angesehen werden<sup>65</sup>), hielt er doch hier die Teilnahme an der Wahl für einen völlig freiwilligen Akt, obwohl eine solche Teilnahme von den amerikanischen Besatzungsbehörden weitgehend begrüßt wurde. So empfahl der Hearing Examiner Zurückweisung der Freigabeansprüche allein schon wegen ihrer Feindeigenschaft durch *residence* in Deutschland, da die Privilegierung als Amerikanerin nicht durchgreife, mit der Begründung:

“The evidence shows that claimant was not compelled to vote in 1946. It was a political election. Germany at the time was a foreign state. The military occupation did not shift sovereignty. Her act of voting under the circumstances cannot be regarded as having been taken under legal compulsion amounting to duress. The fact that claimant was motivated to vote by the desire to cooperate with the United States does not avoid the consequence of expatriation”<sup>66</sup>).

<sup>61</sup>) Vgl. *Sarthou v. Clark*, 78 F. Supp. 139 (1948), zur Feindqualifikation durch Tätigkeit für eine fremde (feindliche) Regierung; auch oben Anm. 41.

<sup>62</sup>) Title Claims Nos. 1940, 43 235 und 42 812, Entscheidung des Direktors vom 21. 12. 1956.

<sup>63</sup>) Durch Gesetz vom 2. 7. 1940 geändert, 49 Stat. 1917, und später durch sec. 504 des Nationality Act von 1940 ersetzt, 54 Stat. 1174.

<sup>64</sup>) Vgl. *Lichter*, a. a. O., S. 805.

<sup>65</sup>) *Matter of Sylvia de Murali*, Title Claim No. 40 042, Entscheidung des Direktors vom 27. 10. 1955.

In zahlreichen Verwaltungsentscheidungen ist die Frage der privilegierten Stellung von »Opfern der Naziverfolgung« (*victimes of Nazi persecution*) behandelt worden. Bekanntlich war es durch eine Änderung des Feindvermögensgesetzes im Jahre 1946<sup>67)</sup> in das Ermessen der Verwaltung gestellt, beschlagnahmte Werte an solche seit dem 7. Dezember 1941 im Feindgebiete wohnhaft gewesene Personen zurückzugeben, die zufolge von Gesetzen und behördlichen Anordnungen gegen politische, rassische oder religiöse Gruppen nicht im Vollgenuß der Bürgerrechte ihres Landes gewesen waren<sup>68)</sup>. Diese Entscheidungen des Feindvermögensverwalters, die keiner richterlichen Nachprüfung unterliegen<sup>69)</sup>, betrafen arische Personen, die für den Freigabeanspruch ihre Haltung als Anti-Nazis und zuweilen auch Verfolgung durch Behörden geltend machten. Indes müssen drei Voraussetzungen gegeben sein, um den gesetzlichen Charakter des »Opfers der Naziverfolgung« zu erfüllen: 1. daß die betreffende Person zu keinem Zeitpunkt vom 7. Dezember 1941 bis zur alliierten Besetzung Deutschlands die vollen Rechte der deutschen Staatsangehörigkeit genossen hat; 2. daß dieser Zustand die Folge von Gesetzen, Verordnungen oder behördlichen Bestimmungen (*law, decrees, or regulations*) in Deutschland war, und 3. daß diese Maßnahmen politische, rassische oder religiöse Gruppen diskriminierten.

In fast allen Fällen ist die Rückgewähr allein darum abgelehnt worden, weil die Verfolgten nicht als Angehörige von »Gruppen« angesehen wurden, gegen welche diskriminierende Maßnahmen gerichtet waren. Das wurde hinsichtlich der Anti-Nazis<sup>70)</sup>, die nicht als »politische Gruppe« im Sinne des Art. 32 (a) (2) (D) des Feindvermögensgesetzes angesehen wurden, entschieden<sup>71)</sup>. Besonders wurden solche Personen betroffen, die wegen Verweigerung der Teilnahme an (Nazi-)Dozentenkursen von der Hochschullehrerlaufbahn ausgeschlossen blieben<sup>72)</sup>; ferner wurden frühere Angehörige der

<sup>66)</sup> Cp. *Acheson v. Wohlmut*, 196 F. 2 d 866 (1952).

<sup>67)</sup> Vgl. den Anm. 6 erwähnten Artikel, S. 546.

<sup>68)</sup> "... an individual who, as a consequence of any law, decree or regulation of the nation of which he was then a citizen or subject, discriminating against political, racial or religious groups, has at no time between December 7, 1941, and the time when such law, decree or regulation was abrogated, enjoyed full rights of citizenship under the law of such nation".

<sup>69)</sup> *McGrath v. Zander*, 177 F. 2d 649 (1949); *Tiedemann v. Brownell*, 22 F. 2d 802 (1955).

<sup>70)</sup> Entscheidungen des Direktors in *Matter of Hermann Winter*, Title Claim No. 45 960, 25. 7. 1956, und *Matters of Klitzing*, Title Claims No. 45 622 und 45 623, 30. 8. 1956.

<sup>71)</sup> Vgl. die Übersicht (von 217 Nummern) »Diskriminierende Gesetze unter der Herrschaft des Nationalsozialismus«, Rückerstattungsberufungsgericht (Court of Restitution Appeals of the Allied High Commission for Germany) Reports Vol. 5 (1955), Anhang D, S. 661.

<sup>72)</sup> Entscheidung des Direktors in *Matter of Walter Lutz*, Title Claim No. 42 142, 2. 4. 1956, und *Matter of Heinrich Georg Lutz*, Title Claim No. 42 143, 22. 6. 1956. § 13 (d)

aufgelösten Freimaurerlogen<sup>73)</sup> für Personenkreise erklärt, die als “a group of individuals so amorphous and so large” nicht von der gesetzgeberischen Privilegierung erfaßt sein könnten<sup>74)</sup>.

Es entstand unter anderem die Frage, ob eine Beschränkung im Bezug von Brotkarten, die sich gegen einen wegen seiner liberalen Gesinnung pensionierten Lehrer richtete, dennoch den Vollgenuß seiner bürgerlichen Rechte ermöglichte<sup>75)</sup>. Diese Frage wurde nicht sachlich entschieden, da eine solche Beschränkung erst im Januar 1945 eingetreten war, somit nicht seit dem 7. Dezember 1941, dem Zeitpunkt des Kriegseintritts der Vereinigten Staaten, bestand. Dieselbe zeitliche Beschränkung spielte auch bei der als Mitglieder der Bekenntniskirche bekannten Familie von Bredow in Potsdam, deren Angehörige im August 1944 im Zusammenhang mit dem Attentat auf Hitler verhaftet wurden, eine Rolle. In *Matter of Hannah von Bredow*<sup>76)</sup> mußten diese Maßnahmen unberücksichtigt bleiben, da sie nicht schon »seit dem 7. Dezember 1941« eingetreten waren, nämlich “continuous, throughout the period of hostilities”, und die Verhaftung im Jahre 1944 keine Rückwirkung haben konnte. So sagt der Hearing Examiner in Zurückweisung des Freigabeanspruchs:

“The Act is not framed simply for the benefit of those who resisted the Nazis; it provides administrative relief for those who were persecuted by the Nazis, and, only then, as a result of laws discriminating against a well-defined political, racial or religious group within the German community”.

Entscheidungen der Gerichte und des Feindvermögensverwalters im Jahre 1956 zeigen ein vielfältiges Bild, das keine endgültige Beurteilung der auftauchenden Fragen des öffentlichen Rechts zuläßt. Immerhin werden sie noch weiter eine Rolle spielen, auch wenn die erwartete Freigabegesetzgebung des Jahres 1957 die Erörterung einiger, aber nicht aller dieser Fragen gegenstandslos machen sollte.

Martin D o m k e, New York

der Reichs-Habilitations-Ordnung sah vor, daß die Lehrbefugnis nur von Personen erworben werden kann, welche »an einem Lehrgang des dem Stellvertreter des Führers unterstehenden Reichslagers für Beamte mit Erfolg teilgenommen haben« (S. 29 der Ausgabe von Franz S e n g e r, Berlin 1939).

<sup>73)</sup> *Matter of Elise Schlipp*, Title Claim No. 58 204, 18. 5. 1956 (Entscheidung des Direktors, der die Empfehlung des Hearing Examiner auf Rückgewähr der beschlagnahmten Werte ablehnte).

<sup>74)</sup> So auch Schwestern in den Bodelschwingschen Institutionen (Mutterhaus Sarepta in Lüdenscheid), Entscheidung des Direktors vom 18. 12. 1956 in *Matter of Deaconess Bernardino Busker*, Title Claim No. 36 996.

<sup>75)</sup> *Matter of Emil Lorenz*, Title Claim No. 39 466, 20. 7. 1956 (Entscheidung des Direktors).

<sup>76)</sup> Title Claim No. 42 152, 28. 2. 1956.